

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 61/09 B

L 9 U 5417/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 U 33/04 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Februar 2009
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er wirft die Frage auf:
"Ist ein Entgelt für Resturlaub (Urlaubsabgeltungszahlung), welches während des JAV-Referenzzeitraums nach § 82 SGB VII entstanden, aber erst nach dessen Ablauf ausgezahlt ist, in den Jahresarbeitsverdienst nach § 82 SGB VII einzurechnen? Gilt dasselbe für die Auszahlung eines Zeitguthabenkontos aus Überstunden?"
- 3 Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert es, aufzuzeigen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder -fortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich ist (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN). Die Beschwerdebegründung muss deshalb unter anderem den Schritt darstellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll.
- 4 Insoweit hat es der Kläger versäumt aufzuzeigen, dass der Urlaubsabgeltungsanspruch, dessen Berücksichtigung bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) er begehrt, in dem für die Berechnung des JAV maßgeblichen Zeitraum (1.2.1997 bis 31.1.1998) entstanden ist. Ein Urlaubsabgeltungsanspruch entsteht auch nach neuerer Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 24.3.2009 - 9 AZR 983/07 - Juris RdNr 74), nachdem das Arbeitsverhältnis beendet und damit der Anspruch auf Gewährung von Urlaub in natura erloschen ist. Da der Kläger beim Arbeitsunfall im Februar 1998 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, hätte es der Darlegung bedurft, dass nicht der Urlaubsanspruch selbst sondern der hiervon zu unterscheidende Anspruch auf Urlaubsabgeltung (§ 7 Abs 4 Bundesurlaubsgesetz) bereits in dem maßgeblichen Referenzzeitraum entstanden sein könnte. Denn wenn der Urlaubsabgeltungsanspruch erst nach diesem Zeitraum entstanden ist, kann das Revisionsgericht in einem späteren Revisionsverfahren die vom Kläger aufgeworfene



Frage nicht klären. Da es an entsprechenden Ausführungen fehlt, wird nicht deutlich, dass die vom Kläger aufgeworfene Frage klärungsfähig ist.

- 5 Auch bezüglich der zweiten vom Kläger aufgeworfenen Frage nach der Berücksichtigung von Arbeitszeitguthaben bei der Berechnung des JAV fehlt es an der Darlegung der Klärungsfähigkeit. Auch insoweit hat er nicht aufgezeigt, dass das Revisionsgericht in einem späteren Urteil die Frage beantworten könnte, indem er nicht dargetan hat, dass das im Februar 1998 ausgezahlte Arbeitszeitguthaben in dem Referenzzeitraum "erarbeitet" worden ist. Der Kläger hat auch nicht die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage aufgezeigt. Insoweit hätte er sich zumindest mit der Regelung zur Behandlung von Arbeitszeitkonten in § 7 Abs 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch auseinandersetzen müssen. Danach werden Zeiten der Arbeitsleistung, für die das Arbeitsentgelt angespart wird, in späteren Zeiträumen der Freistellung als entgeltliche Beschäftigung gewertet. Insoweit könnte es hier in Betracht kommen, dass gesetzlich eine Abweichung vom Anspruchsprinzip gegeben ist. Der Kläger hätte zumindest aufzeigen müssen, dass in seinem Fall der JAV unter Zugrundelegung des Arbeitszeitguthabens zu berechnen ist und wie sich dann der JAV in Zeiten der Freistellung (kein JAV, JAV nach Zufluss) errechnen könnte.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)